

Brauchtumsfeuer

hier: Durchführung von Osterfeuern im Jahr 2024

Für das bevorstehende Osterfest verweisen wir auf die nachfolgend genannten Orientierungshilfen für Brauchtumsfeuer:

(1) Anzeige

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Waldkappel (Ordnungsamt) **mindestens 14 Tage** vorab anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
2. Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u. ä.) und der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen wollen.
3. Name, Alter und Anschriften der Aufsichtsperson(en).
4. **Genaue Lage/Bezeichnung** und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Grundstücks ist beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
5. Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierbei sind die Vorgaben von Ziffer (2) zu beachten.
6. Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden aufgeschichteten Brennmaterials. Hierbei sind die Anforderungen nach Ziffer (3) Nr. 3 zu beachten.
7. Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Ziffer (5).
8. Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(2) Zulässige Brennmaterialien

1. Im Rahmen des Brauchtumsfeuers darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.

2. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
3. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
4. Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es möglichst unter geringer Rauchentwicklung verbrennt.

(3) Durchführung

1. Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtuumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen nach Ziffer (5) Nr. 2 anzulegen.
2. Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
3. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 m Meter grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
4. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

(4) Aufsicht

1. Die Durchführung eines Brauchtuumsfeuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.
2. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
3. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
4. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

5. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.
6. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.
7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

(5) Gefahrenabwehr

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
 - 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 - 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
 - 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 - 50 m zu sonstigen Gebäuden;
 - 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
 - 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
 - 10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
 - 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.
2. Wenn innerhalb der unter Nr. 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

(6) Verbote

1. Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
2. Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.
3. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.

Um entsprechende Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Orientierungshilfen wird gebeten.

Das hierfür notwendige Formular für die erforderliche **schriftliche** Anzeige eines Brauchtumsfeuers erhalten Sie bei der Stadtverwaltung, Zimmer 2, Herrn Lang (auch per E-Mail), oder im Internet unter www.waldkappel.de (Rubrik Downloads u. Formulare der Stadtverwaltung).

Auf die erforderliche Anzeige auf Erteilung eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gem. §§ 6 u. 7 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) für die bevorstehenden Osterfeuer wird ebenfalls nochmals darauf hingewiesen. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen. Das entsprechende Formular für die Anzeige ist auch auf der Homepage der Stadt Waldkappel erhältlich.

Für Rückfragen steht Herr Lang unter der Tel.-Nr. 05656/9897-20 zur Verfügung.

Waldkappel, den 11.03.2024

Der Magistrat:

Frank Koch

Bürgermeister